



*Jan Edel*

## Schulpflicht und Bildungsfreiheit in Europa

Die Schulpflicht gilt hierzulande als große demokratische Errungenschaft, die es zu verteidigen gilt. Sie soll dafür sorgen, dass jeder Mensch Zugang zu Bildung bekommt, ungeachtet seiner Herkunft, Religion oder Finanzlage. Sicher haben viele Leserinnen und Leser des unerzogen Magazins schon mal von den so genannten Homeschoolern in den USA ge-

hört. Homeschooling ist dort eine zwar umstrittene, mittlerweile dennoch anerkannte und legalisierte Bildungsmöglichkeit, die in Deutschland aufgrund der ‚Schulpflicht‘ undenkbar ist.

Häufig werden in Diskussionen über Bildung die so genannte ‚Schulpflicht‘ und der in Deutschland bestehende Schulbesuchszwang gleichgesetzt. Ein Blick

auf die Rechtslage und Handhabe anderer europäischer Länder zeigt, dass der Begriff ‚Schulpflicht‘ durchaus dehnbar ist. Wie verstehen unsere unmittelbaren Nachbarn in Europa diesen Begriff, und wie sorgen die jeweiligen Staaten dafür, dass jede und jeder ihrer Bürger und Bürgerinnen zu ihrem Recht auf Bildung kommen?

## Die Schulpflicht anderer Länder

In den meisten europäischen Ländern gibt es zwar den Begriff ‚Schulpflicht‘, der jedoch die Unterrichts- oder Bildungspflicht meint, nicht aber den Schulbesuchszwang. Die Vermittlung von Wissen ist also nicht an den Besuch einer Schule gebunden. Überwiegend wird unter ‚Schulpflicht‘ die staatliche Verantwortung für Schulbildung verstanden: Der Staat muss seinen Bürgern das Recht auf kostenfreie Minimalbildung ermöglichen und betreibt daher ein flächendeckendes Schulangebot, ein mehr oder minder differenziertes Schulsystem. Es gibt zum einen das reguläre Präsenzschulsystem: Schulen, die für jedes Kind offen sind und in denen tagsüber Unterricht angeboten wird. Zum anderen gibt es verschiedene Fernschulen und Programme für schulfreies Lernen.

Dauer, Beginn und Ende dieser *Bildungspflicht* ist in Europa und den Staaten der Welt höchst unterschiedlich geregelt. Die meisten Staaten verpflichten sich, dem Recht auf Bildung besonders ab dem 4. bis 7. Lebensjahr zu genügen, meist endet die staatliche Verantwortung darüber zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr, die Gesamtdauer schwankt also zwischen acht und dreizehn Jahren.

Trotzdem ist Bildungsfreiheit – hier im Sinne von der Freiheit der Eltern, die Bildung ihrer Kinder frei wählen zu können – und schulunabhängiges Lernen den Behörden in anderen europäischen Ländern manchmal unbekannt. So mussten z. B. in Spanien trotz Verfassungsgarantie einige Male schulunabhängige Bildungsmöglichkeiten gerichtlich erstritten werden. Gerichtsprozesse in Deutschland führten bislang nie zur flächendeckenden, uneingeschränkten Befreiung von der Schulbesuchspflicht: Eine explizit rechtliche Grundlage für Bildungsfreiheit steht aus, und im deutschen Bildungswesen ist gesetzestextlich nur von Schulen die Rede.

Auch die Europäische Gemeinschaft weiß, dass bei der Lust der Schüler an Schule ein Brand schwelt. Im Bericht *Zehn Jahre Reformen im Bildungswesen* von Eurydice, dem Informationspool der Europäischen Gemeinschaft, heißt es über die Entwicklung des Rechts auf Bildung in Europa:

*Trotz der Tendenz, die Dauer der Schulpflicht nach und nach weiter auszudehnen,*

*wird über die Frage der Dauer der Schulpflicht an sich sehr kontrovers diskutiert. Wegen der Schwierigkeiten, einerseits auch bei erweiterter Schulbesuchsdauer ein optimales Bildungsangebot bereitzustellen, und andererseits die z. T. schulunlustigen Schüler zu motivieren, wird heute wieder über die Gestaltung der Bildung im Rahmen der Schulpflicht nachgedacht. Insbesondere stehen unterschiedliche Auffassungen darüber zur Debatte, wie gleichzeitig den Bedürfnissen der gesamten Schülerbevölkerung einer Altersgruppe Rechnung getragen werden und dem weit gefächerten Spektrum einer Gruppe mit sehr unterschiedlichen persönlichen Erfahrungen, Begabungen und Fähigkeiten entsprochen werden kann. (Eurydice (2000a): Zehn Jahre Reformen im Bildungswesen im Bereich der Schulpflicht (1984–94) – Frankreich.*

*(www.eurydice.org – Stand 15.02.2003)*

Eine ‚Schulpflicht‘ haben die meisten Länder – die folgenden jedoch orientieren sich am Prinzip der Bildungspflicht: Dänemark, Österreich, Finnland, das Vereinigte Königreich und Norwegen. In diesen Ländern sind die Eltern nicht verpflichtet, ihre Kinder in die Schule, d. h. in ein Schulgebäude zu schicken. Sie haben jedoch für eine entsprechende Bildung zu sorgen. Dabei orientieren sich die Bildungsinhalte in den jeweiligen Ländern unterschiedlich stark an einem vorgegebenen Curriculum.

Der Nutzen einer Schulpflicht scheint so attraktiv, dass sie heute auch in vielen Entwicklungsländern implementiert wird. Trotzdem gehen weltweit schätzungsweise etwa 50 % der Kinder im schulpflichtigen Alter nicht zur Schule. Deshalb hat die UNESCO Alphabetisierungskampagnen und viele andere Bildungsprojekte ins Leben gerufen. Ziel ist, den Analphabetismus zu beseitigen und bessere Bildungschancen zu bieten. Verhindert wird dies in der Regel durch Geldmangel der Familien, die Abwesenheit von der Schule infolge Kinderarbeit sowie kulturellen und religiösen Bedenken, wobei besonders die Bildung der Mädchen betroffen ist. Kenia hat beispielsweise vor einem Jahrzehnt die zwölfjährige Gesamtschule mit dem so genannten 8-4-4-System eingeführt, d. h. auf einen achtjährigen – im Prinzip kostenlosen – Primarbereich setzt sich ein vierjähriger Sekundarblock. Die zweite ‚4‘ steht für die vierjährige Universität. In einer Stadt wie Nairobi ge-

hen die meisten Kinder zur Schule. Auf dem Land ist die Rate niedriger.

Das Recht zur Gründung und zum Betrieb von Privatschulen ist in Europa durchgängig gewährt. Die Auflagen und staatliche Unterstützung hierfür sind indes sehr unterschiedlich, weshalb sich unterschiedliche Prozentsätze für die Ausbreitung von Privatschulen ergeben. Viele Zahlen und Fakten, auch zu den Schulsystemen als Ganzes, finden sich im *Atlas zum Menschenrecht auf Bildung und zur Freiheit der Erziehung in Europa*, herausgegeben vom *European Forum for Freedom in Education* ([www.effe-eu.org](http://www.effe-eu.org)).

Frankreich hat beispielsweise etwa 20 %, Großbritannien 25 % und die Niederlande als europäischer Strahlemann gar 75 % der Schulen in privater Trägerschaft. Für uns besonders interessant ist das Beispiel der Niederlande nicht deswegen, weil die Niederländer Europameister in freien Schulen sind, sondern weil sie ihr Schulsystem völlig umgekrempelt haben, und das ausgehend von einem Staatsanteil ähnlich dem unseren.

## Schulfreie Bildung in anderen Ländern

In den meisten Ländern der Welt ist *Homeschooling* (auch *Home Education*, Hausunterricht, schulfreie Bildung, mitunter auch *Unschooling* genannt) legal und oft sogar üblich. Wo es formal noch ‚Schulpflicht‘ gibt (wie z. B. in Spanien oder Griechenland) wird sie sehr großzügig im Sinne der Kinder und der Freiheit der Bildung gehandhabt. In den Niederlanden soll die gesetzlich festgeschriebene ‚Schulpflicht‘ erst ab der 5. Klasse beginnen, die Handhabe gleicht aber der einer Bildungspflicht, denn auch von dort sind beim *Homeschooling* nach der 4. Klasse keine Fälle von Schulzwang bekannt. Die Länder üben unterschiedliche Modelle der Kontrolle von *Homeschooling* aus. Österreich kennt z. B. ‚Unterrichtspflicht‘ und überprüft an der gemeldeten Schule jährlich per Test für Nichtschüler den entsprechenden Jahrgangsstoff.

Genaue, offizielle Zahlen der Kinder, die sich zu Hause bilden, können irreführend sein. In vielen Staaten besteht nicht einmal eine Registrierungspflicht für *Homeschooler*, sodass die Zahlen auf Schätzungen beruhen. Überdies klam-

mern die Statistiken über Homeschooler meist eingeschriebene Fernschüler aus. In Großbritannien gingen Schätzungen im Jahre 2002 von 85000 Kindern und Jugendlichen aus, die sich ohne Schulbesuch bilden. Ende 2004 wurden dort bereits bis zu 160000 *Homeschooler* (bis zu 2 % der Schüler) geschätzt. In den USA waren es bis zu 2,2 Mio. *Homeschooler* (knapp 4 %) mit immer stärker steigenden Zahlen. In Kanada sind es 34 % Prozent aller Schüler. In Italien oder Japan aber ist *Homeschooling* – obwohl erlaubt – kaum bekannt. Es gibt jedoch überall eine stark ansteigende Tendenz zur schulfreien Bildung. Steigerungsraten werden von Experten in allen Teilen der Welt zwischen 10 und 15 % geschätzt.

### Gesetzliche Grundlagen einiger europäischer Länder

In allen europäischen Ländern (außer Deutschland) ist *Homeschooling* als Bildungsalternative erlaubt oder zumindest unter Auflagen möglich. In der Menschenrechtsdeklaration der UNO von 1948, von der BRD in den 1980er-Jahren ratifiziert, heißt es in Artikel 26 (3):

*Eltern haben das vorrangige Recht, die Art der Bildung und Erziehung, die ihre Kinder erhalten sollen, zu wählen.*

Im ebenfalls von Deutschland ratifizierten Zusatzprotokoll Nr. 1, Artikel 2 (2) der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) heißt es:

*Der Staat hat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.*

Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln (Artikel 14 (3) Grundrechte EU).



**Belgien:** Die zur Kaiserzeit noch von Deutschland abgegrückte und eingeführte

„harte“ Schulpflicht wurde in den 1970er-Jahren in allen Teilen des Landes in die heutige Bildungs- bzw. Unterrichtspflicht gewandelt. Das betrifft Kinder vom 6. bis 18. Lebensjahr.

Die Eltern haben das vorrangige Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll. *Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich für den Unterricht ihrer Kinder in einer Schule oder für den Hausunterricht* (Artikel 23 des Dekrets über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen). Lernen die Kinder zu Hause, muss dies der Bildungsbehörde angezeigt werden. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder einen Unterricht erhalten, der dem des Schulniveaus gleicht. Die Schulinspektion führt Kontrollen des Studienniveaus durch.



**Bulgarien:** In Bulgarien beginnt die Schulpflicht mit dem 7. Lebensjahr und endet mit 16 Jahren. Es liegen keine Erkenntnisse über Rechtslage und Praxis des *Homeschooling* vor. Bekannt ist, dass *Schulpflicht* besteht, die schwer zu umgehen ist. Betroffene Bulgaren sagten aus, dass es unproblematisch sei, wenn das Kind nicht beim Eintritt in das schulpflichtige Alter bei der Schulbehörde angemeldet wird. Dann wird die Familie üblicherweise in Ruhe gelassen. Ist das Kind einmal an einer Schule gemeldet, ist es schwieriger, es wieder abzumelden.



**Dänemark:** Die in Dänemark gesetzlich geregelte Unterrichtspflicht beginnt im 7. Lebensjahr und dauert 9 Jahre. Alle Kinder im unterrichtspflichtigen Alter haben ein Recht auf kostenfreien Unterricht in der Grund- und weiterführenden Schule. Eltern, die selbst dafür sorgen, dass ihre Kinder Unterricht bekommen, sind nicht verpflichtet, die Kinder in der öffentlichen Schule unterrichten zu lassen. Der Unterricht muss sich an dem messen können, was normalerweise in den Schulen gefordert wird (Grundgesetz, Kapitel 8 § 76). Somit regelt die dänische Verfassung spätestens seit 1855 die Bildungspflicht. Obwohl es in Dänemark keine Schulpflicht gibt, wird das Recht auf Bildung zu Hause nur wenig genutzt. Ein Grund dafür liegt si-

cher auch in der großen Diversität freier Schulen, sowie in dem Umstand, dass es keine sehr strengen vorgegebenen Lehrpläne an Regelschulen gibt. Schätzungen gehen von circa fünfzig -Familien aus.



**Finnland:** In Finnland, einem Spitzenreiter der PISA-Studien, besteht statt einer Schulpflicht eine Lernpflicht, die im 7. Lebensjahr des Kindes beginnt und neun Jahre dauert. Kinder dürfen zu Hause unterrichtet werden.

*Die öffentliche Gewalt hat so, wie es durch Gesetz näher geregelt wird, für jeden eine gleiche Möglichkeit sicherzustellen, entsprechend seinen Fähigkeiten und besonderen Bedürfnissen auch anderen Unterricht als den Grundunterricht zu erhalten und sich weiterzuentwickeln (Verfassung seit 11. Juni 1999).*

Die Kommune kontrolliert, ob das Kind ausreichend lernt. „Das erlaubt allen Eltern, unabhängig von ihrem Beruf, ihr Kind in eine andere Schule zu versetzen oder es zu Hause selber zu unterrichten“, so lautet die offizielle Erklärung dazu.



**Frankreich:** In Frankreich beginnt die Bildungspflicht mit dem 6. Lebensjahr und endet mit dem 16. Lebensjahr. Die in Frankreich bestehende Bildungspflicht kann entweder in öffentlichen oder privaten Lehranstalten oder Schulen, aber auch innerhalb der Familien durch die Eltern erfüllt werden. Ein öffentliches Fernschulwesen unterstützt den Heimunterricht (§ L. 131-2 des Bildungs-Gesetzbuches). *Homeschooler*, die nicht an Fernschulen eingeschrieben sind, bekommen zweimal jährlich Besuch von der Bildungsbehörde. Diese kontrolliert den Bildungs- und Gesundheitszustand des *Homeschoolers*. In Frankreich lernen ca. 20.000 Kinder zu Hause, die Tendenz ist laut Fernschulen und *Homeschooler*-Vereinigungen stark steigend.



**Großbritannien:** In Großbritannien sind Kinder zwischen dem 5. und 16. Lebensjahr ‚schulpflichtig‘. In der Praxis aber besteht eine Bildungs- und Unterrichtspflicht: Die Eltern haben die Pflicht, für die Bildung ihrer Kinder zu sorgen. Ein Schulbesuch ist keine Pflicht.

*Die Eltern jedes schulpflichtigen Kindes*

haben dafür zu sorgen, dass es eine effektive Schulbildung erhält, die:

a) seinem Alter, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung, und

b) jeglichen ihm eigenen besonderen Bedürfnissen entspricht, entweder durch den regel-gerechten Besuch einer Schule oder in anderer Weise.

Es besteht keine Pflicht, die Behörden zu informieren, wenn ein Kind zu Hause beschult wird. Es wird kein Bildungs-niveau kontrolliert. Stattdessen verschafft sich das Welfare Office (quasi das Schulamt) durch Hausbesuche einen Gesamtüberblick.

Andererseits kann aber beispielsweise in England die Forcierung des Schulbesuchs auf Wunsch der Eltern sehr hart durchgesetzt werden. Dazu berufen sich die Schulen auf die mit den Eltern vertraglich geregelten Möglichkeiten: Haben die Eltern den Schulvertrag für ihre Kinder einmal unterschrieben, werden von manchen Schulen, ganz im Sinne der Eltern, auch Zwangsmittel oder z. B. elektronische Fußschellen in Erwägung gezogen, um die Schulschwänzer zum vorgesehenen Unterricht in die Schule zu bringen.



**Irland:** Die ‚Schulpflicht‘ in Irland besteht vom 6. bis 16. Lebensjahr, sie meint jedoch eine Unterrichtspflicht. Das Recht auf *Homeschooling* ist in der irischen Verfassung seit 1937 geregelt. Dort heißt es in Artikel 42:

(1) Der Staat erkennt an, dass die Bildung eines Kindes in erster Linie und natürlicherweise der Familie obliegt; er verbürgt sich, das unveräußerliche Recht und die unveräußerliche Pflicht der Eltern zu achten, je nach ihren Mitteln für die religiöse, moralische, geistige, körperliche und soziale Bildung und Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen.

(2) Es steht den Eltern frei, für diese Bildung in ihrer Privatwohnung, in Privatschulen oder in staatlich anerkannten Schulen zu sorgen.

Umgesetzt wird dieser Grundrechtsartikel durch eine entsprechende Gesetzgebung, dem *Education (Welfare) Act*, dessen letzte Fassung im Sommer 2000 in Kraft trat. Neu geregelt wurde dadurch die Einrichtung eines *National Education Welfare Board*, demgegenüber Eltern auskunftspflichtig sind, wenn sie ihre Kinder nicht in staatlich anerkannte Schulen schicken. Es wird dann offiziell geprüft, ob der verfassungsmäßig gesicherte An-

spruch der Kinder auf eine Mindestbildung gewährleistet ist. Danach wird das Kind als Homeschooler registriert.



**Italien:** Die ‚Schulpflicht‘ ist in Italien eine Bildungspflicht. Diese müssen Kinder im Alter von sechs bis vierzehn Jahren erfüllen.

Heimunterricht ist vom Staat genehmigt. Dem italienischen Grundgesetz Artikel 111 kann entnommen werden:

(1) Die Schulpflicht ist erfüllt, indem eine staatliche Grund- und Mittelschule bzw. eine staatlich nicht anerkannte nicht-staatliche Schule besucht wird oder auf privatem Weg, sofern die Regeln des vorliegenden Einheits-textes eingehalten werden.

(2) Eltern eines schulpflichtigen Kindes bzw. dessen gesetzliche Vertreter, die für die Bildung der Schulpflichtigen durch Privatunterricht bzw. persönlich sorgen möchten, haben gegenüber der zuständigen Behörde jährlich nachzuweisen, dafür fachlich befähigt zu sein bzw. über entsprechende finanzielle Möglichkeiten zu verfügen.



**Luxemburg:** In Luxemburg beginnt die ‚Schulpflicht‘ im Alter von vier Jahren in einer so genannten ‚Spieleschule‘ und dauert bis zum 15. Lebensjahr. Obwohl es sich auch bei dieser ‚Schulpflicht‘ um eine Bildungspflicht handelt – im Schulgesetz von 1912 ist Hausunterricht gestattet – gehen offiziell praktisch alle Kinder in die Schule. Im Artikel 23 der luxemburgischen Verfassung heißt es seit 1948:

Der Staat trägt Sorge dafür, dass jeder Luxemburger den Primär-Unterricht erhalte, der obligatorisch und unentgeltlich ist.

Für den Hausunterricht beantragen die Eltern eine Genehmigung beim Unterrichtsministerium und unterliegen der Schulaufsicht. Diese schreibt die Bücher wie im öffentlichen System vor und kann gegebenenfalls Tests durchführen.



**Malta:** Auf Malta dauert die Bildungspflicht elf Jahre, vom 5. bis 16. Lebensjahr. Auf den Inseln Maltas, bis 1964 unter britischem Mandat und noch heute Mitglied des *Commonwealth of Nations*, gelten bis heute die englischen Einstellungen zu freier Bildung. Laut *Education Act* von 1949 ist Bildung für Kinder und Jugendliche durch den Besuch einer Schule oder ‚other-

wise‘ („auf andere Weise“, siehe Gesetzestext für England) vorgesehen.



**Niederlande:** Die Schulpflicht beginnt in den Niederlanden mit dem 5. Lebensjahr und endet mit dem 16. Lebensjahr.

Diese wird im ‚Schulpflichtgesetz‘ geregelt. Das regelt auch die Legalität der *Home Education* (Artikel 5, Absatz b), denn Ausnahmen von der Schulpflicht können auf Antrag von der Gemeinde erteilt werden. Ist diese erteilt, haben die Behörden keine gesetzliche Grundlage mehr, die Bildung des Kindes zu überwachen. Das Gesetz ist Anfang 2006 zu Gunsten solcher Homeschooler verbessert worden, die ‚nur‘ pädagogische Gründe statt Glaubens- und Wissensgründe angeben wollen.

Rein rechtlich herrscht in den Niederlanden Schulzwang: Kinder können von der Polizei in die Schule gebracht werden. Jedoch sind keine derartigen Fälle bekannt, obwohl es Homeschooler in den Niederlanden gibt. Die Niederlande haben eine große und ausgewogene Landschaft freier Alternativschulen.



**Norwegen:** In Norwegen werden Kinder mit dem 6. Lebensjahr ‚schulpflichtig‘ und bleiben das für zehn Jahre. Die ‚Schulpflicht‘ meint in Norwegen die Unterrichtspflicht.

*Homeschooling* als Alternativ-Unterrichtung ist ganz eindeutig und explizit schon im Grundgesetz geregelt (Schulgesetz § 2). In Norwegen, einem Nichtmitglied der EU, ist es einfach geworden, *Homeschooling* zu betreiben: Die Familie teilt ihren Entschluss in Form eines Briefes der Kommune mit. Dieser Entschluss muss nicht begründet werden. Die Kommune muss für Lehrmaterial sorgen und zweimal im Jahr einen Aufsichtsbesuch durchführen.

Kinder aus *Homeschooling*-Familien können komplikationslos an weiterführende Schulen wechseln. Dem Lehrplan sollte gefolgt werden, aber nicht in jedem Detail. Heute betrachtet die ehemalige norwegische Bildungsministerin Kristin Clemet den Elternwillen als zentral: „*Homeschooling* ist ein Menschenrecht.“



**Österreich:** Die in Österreich bestehende Unterrichtspflicht beginnt mit dem 6.

Lebensjahr und dauert neun Jahre. Diese kann durch häuslichen Unterricht erfüllt werden. Im Schulpflichtgesetz § 11 (2) heißt es dazu:

*Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule, ausgenommen die polytechnische Schule, mindestens gleichwertig ist.*

Werden Kinder zu Hause unterrichtet, so werden diese an jedem Schuljahresende einer ‚Feststellungsprüfung‘ unterzogen, in der festgestellt werden soll, ob das Lernziel des entsprechenden Schuljahres erreicht wurde. Bei negativem Prüfungsergebnis wird dem Kind für das nächste Jahr der Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule zur Pflicht gemacht.



**Polen:** Seit der Bildungsreform 1999 besteht eine ‚Schulpflicht‘ in Polen vom 6. bis 18. Lebensjahr. Aber

auch in Polen ist mit ‚Schulpflicht‘ längst nicht mehr strafbewehrter Schulzwang gemeint. Die Verfassung regelt die Schulpflicht (Artikel 70 Absatz 1) und garantiert Eltern, die Schule für ihre Kinder frei zu wählen (Artikel 70 Absatz 3). Alles Weitere sowie die Praxis des Hausunterrichts regelt das ‚Gesetz über das Bildungssystem‘. Bildung zu Hause ist reguliert und wird von den lokalen Schulen überwacht, deren Anweisungen Eltern Folge zu leisten haben. Generell ist die jetzige Regierung sehr aufgeschlossen und an schulfreien Bildungskonzepten interessiert.



**Portugal:** Die portugiesische ‚Schulpflicht‘ ist in der Praxis eine Bildungspflicht und besteht in Portugal vom 7. bis 16. Lebensjahr. In der portugiesischen Verfassung von 1982 besagt der Artikel 43:

*Die Lern- und Lehrfreiheit ist gewährleistet.*

Damit ist die freie Wahl der Art der Erlangung von Bildung gesetzlich geregelt. Die Familien, die Home Education praktizieren, können behördlich überprüft werden. Die Heimschüler müssen bei der örtlichen Schule registriert werden.



**Rumänien:** Rumänien regelt die Schulpflicht vom 7. bis 15. Lebensjahr. Rumänien

hat noch keine gesetzliche Grundlage für schulfreies Lernen. Diese Konzepte werden dort aber unter bestimmten Auflagen geduldet und erfolgreich praktiziert.



**Russland:** Die russische ‚Schulpflicht‘ beginnt mit sechs bis sieben Jahren. Das genaue Schulanfangsalter ist von den klimatischen Bedingungen, dem Wunsch der Eltern und der Bereitschaft des Kindes zu lernen abhängig. Die neunjährige ‚Schulpflicht‘ ist in Russland ebenfalls eigentlich eine Bildungspflicht: Laut Verfassung können die Eltern die Institution und die Art der Schulbildung wählen, also auch *Home Education*. In Artikel 67e der russischen Verfassung heißt es dazu:

*Die grundlegende allgemeine Bildung ist obligatorisch. Die Eltern oder die ihre Stelle einnehmenden Personen müssen sicherstellen, dass die Kinder in den Genuss der grundlegenden allgemeinen Bildung gelangen.*

Dies gilt auch auf allen Ebenen der weiterführenden Schulen. Die Schulbehörden überwachen die russischen Heimschüler nach staatlichen Richtlinien. Individuelle Bildung ohne Schulbesuch wird teilweise sogar finanziell ausgeglichen, denn ab vier Schülern wird eine Klasse vom Staat finanziert.



**Schweden:** In Schweden dauert die ‚Schulpflicht‘ vom 7. bis 16. Lebensjahr. Diese meint in der Praxis eine Unterrichtspflicht. Das schwedische Schulgesetz (Kapitel 10 § 4) sagt dazu, dass einem schulpflichtigen Kind die Option gegeben werden

soll, seine Schulpflicht in einer alternativen Art zu erfüllen, wie in diesem Gesetz beschrieben, wenn die Alternative qualitativ gleichwertig mit der dem Kind in diesem Gesetz sonst angebotenen Bildung ist. Die Genehmigung soll auf ein Jahr gegeben werden. Während dieses Jahres wird die Qualität der Bildung überprüft. Wenn das Kind bei dieser Überprüfung ‚versagt‘, kann die Genehmigung sofort entzogen werden. Die Verantwortung dafür liegt im Bereich der kommunalen Behörden.



**Schweiz:** Das Bildungswesen wird in der Schweiz in jedem Kanton individuell geregelt. Dadurch hat die Schweiz 26 unterschiedliche Schulsysteme. Die ‚Schul-

pflicht‘ beginnt im Alter von sechs bis sieben Jahren – je nach Kanton – und dauert in allen Kantonen neun Jahre.

In den meisten Kantonen dürfen die Eltern ihre Kinder zu Hause unterrichten. Beispielhaft führt der Kanton Glarus an:

*Kinder, die ihrer Schulpflicht in Privatschulen oder in geeignetem Hausunterricht nachkommen, sind vom Besuch der öffentlichen Schule befreit. (Artikel 14)*

Der Hausunterricht wird in der Schweiz durch Hausbesuche in der Familie kontrolliert. In einigen wenigen Kantonen herrscht allerdings noch echte Schulpflicht, die unter Androhung von Geldbußen, Polizei und staatlicher Bevormundung des Kindes eingehalten werden muss. In der Praxis sind derartige Berichte nicht bekannt, weil Homeschooler geduldet werden.



**Slowakei:** Die ‚Schulpflicht‘ besteht in der Slowakei vom 6. bis 16. Lebensjahr und

wird als Bildungspflicht praktiziert. *Homeschooling* ist seit 2008 durch ein neues Gesetz erlaubt und geregelt. Damit hat die Slowakei als vorletztes Land der EU den Schulbesuchszwang abgeschafft. Im Bereich der Grundschule entscheidet der Direktor der zuständigen Grundschule über den Antrag auf *Homeschooling*. Dieses darf nach Bewilligung unter Beachtung gesetzlicher Regelungen stattfinden.



**Spanien:** Kinder sind in Spanien vom 6. bis 16. Lebensjahr ‚schulpflichtig‘. Die Gesetzeslage ist allerdings nicht eindeutig. Einerseits gilt die so genannte ‚Unterrichtsfreiheit‘. Dazu heißt es in der Verfassung Artikel 27:

*(1) Alle haben das Recht auf Erziehung. Die Freiheit des Unterrichts wird anerkannt.*

Andererseits ist in Spanien der Grundschulunterricht laut selbigem Artikel 27 unter Absatz 4 obligatorisch:

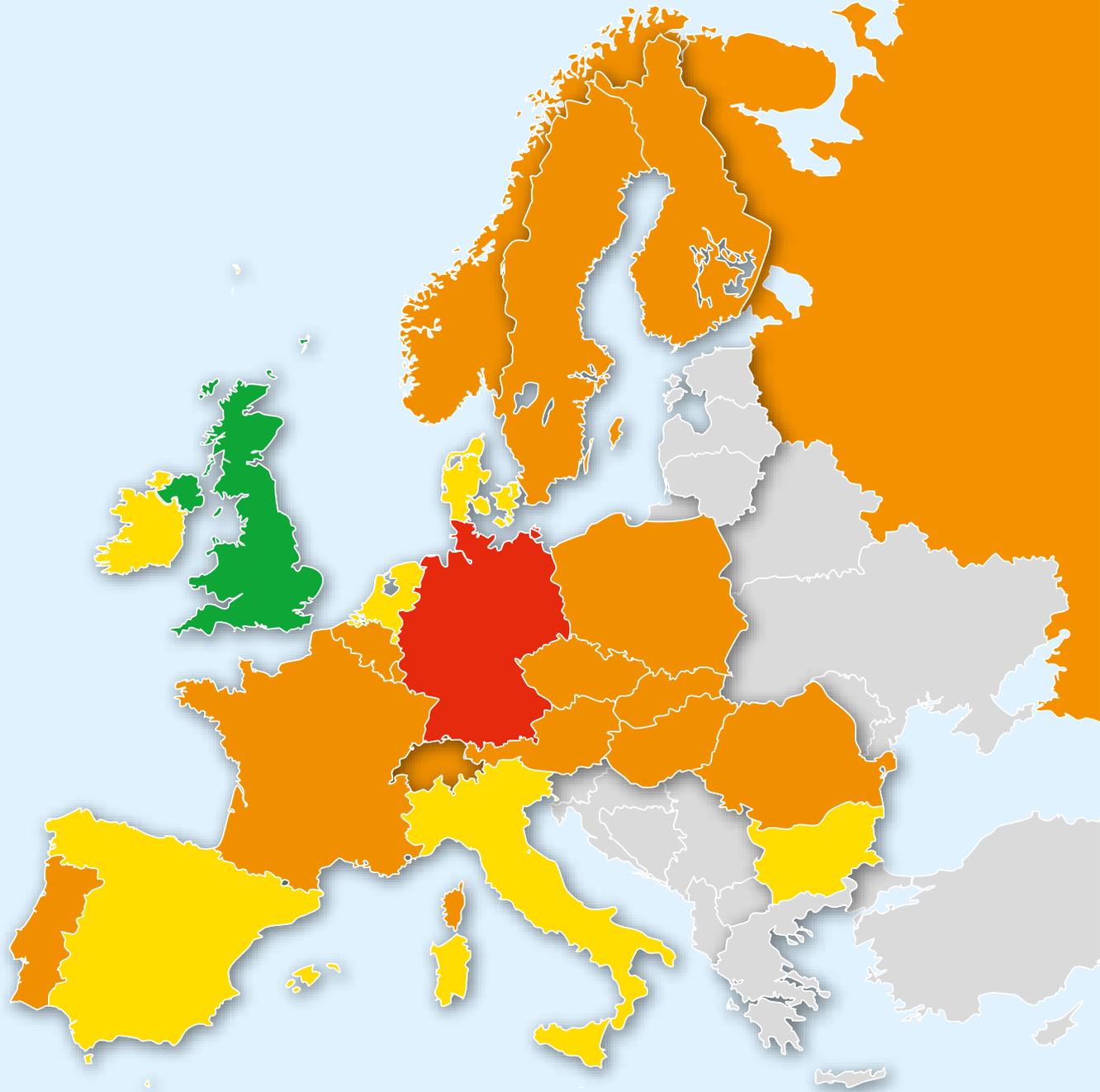
*(4) Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und kostenlos.*

Dadurch ist es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Eltern gekommen, die ihre Kinder selbst beschulen wollten. Diese Fälle wurden zu Gunsten der Eltern entschieden, wenn es dem Kindeswohl entsprach.



**Tschechien:** In Tschechien ist für Kinder Unterrichts-

# Bildungsfreiheit in Europa



- Der Staat greift weder durch Kontrolle noch durch Auflagen in die Bildung der Kinder ein. Homeschooling und Unschooling sind möglich.
- Schulpflicht wird als Schulanwesenheitszwang verstanden. Beschulung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Homeschooling ist nur in Extremsituationen unter behördlicher Kontrolle möglich, etwa bei Diplomatenkindern im Ausland, Kinder von Schaustellern und Binnenschiffern oder jugendlichen Popstars.
- Die freie Wahl der Bildung wird gewährt. Homeschooling ist manchmal mit einmaliger behördlicher Anmeldung bzw. Nachweiseibringung über fachliche Kenntnisse seitens der Eltern verbunden.
- Die freie Wahl der Bildung ist leicht eingeschränkt. Homeschooling ist unter bestimmten Auflagen möglich; der Bildungsstand der Kinder wird durch Inspektionen seitens der Schulbehörde oder des Jugendamtes kontrolliert.
- Mitglied in der Europäischen Union
- keine Angaben

## GLOSSAR

**Bildungsfreiheit:** Hier gibt es sehr gegensätzliche Auslegungen.

- a) Die Eltern haben die Freiheit, die Art und den Ort der Bildung ihrer Kinder zu bestimmen. Im vorliegenden Artikel wird diese Definition verwendet. Im Allgemeinen ist meist diese Auslegung gemeint.
- b) Die Kinder haben die Freiheit, die Art und den Ort ihrer eigenen Bildung unabhängig von den Eltern selbst zu bestimmen. Für diese engere Definition prägte der Philosoph Bertrand Stern den Begriff ‚Das Recht, sich selbst zu bilden‘.

**Bildungspflicht:** Die Eltern sind verpflichtet, für eine ausreichende und der Schule mindestens gleichwertige Bildung ihrer Kinder zu sorgen. Die Wahl der Methode und des Ortes bleibt frei. Die Eltern können wählen, ob das Kind durch Unterrichtung gebildet wird, oder ob es beispielsweise durch selbstbestimmte Lernformen zu seiner Bildung gelangt.

**Lernpflicht:** Die Schüler sind verpflichtet, die Inhalte eines bestimmten Curriculums zu lernen. Die Art der Methode und die Wahl des Ortes bleiben frei. Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kinder diese Inhalte auch lernen.

**Schulpflicht/Schulbesuchspflicht:** Der Schüler hat die Pflicht, eine Schule (mit Schulgebäude!) zu besuchen. Die Eltern haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Schüler der Schule zugeführt werden. Interessant zu wissen: Nirgends ist davon die Rede, ob die Schüler sich in der Schule auch unterrichten lassen müssen. Schulpflicht meint in einigen Ländern auch die Pflicht des Staates, Schulen zu betreiben und aus Steuergeldern zu finanzieren.

**Schulzwang:** Die Schulpflicht wird notfalls durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt. Diese können zum einen das Kind selbst betreffen (Zwangszuführung in die Schule durch die Polizei) oder die Eltern (Bußgeld, Zwangshaft etc.)

**Unterrichtsfreiheit:** Die Art der Unterrichtung ist frei.

**Unterrichtspflicht:** Die Eltern sind verpflichtet, für die Bildung ihrer Kinder mittels Unterricht zu sorgen. Die Wahl des Ortes bleibt den Familien frei.

und Schulbesuch ab dem 6. Lebensjahr für die Dauer von neun Schuljahren obligatorisch. Unter dieser Art Schulpflicht darf die Schulleitung individuelle Unterweisung nur dann genehmigen, wenn die unterrichtende Person den Schulabschluss einer weiterführenden Schule hat (Artikel 41 des tschechischen Schulgesetzes). In der Praxis müssen heimbesuchte Kinder sich zweimal jährlich an einer von drei vorher festgelegten Patenschulen prüfen lassen.



**Ungarn:** Ungarische Kinder werden mit dem 6. Lebensjahr ‚schulpflichtig‘. Die ‚Schulpflicht‘ besteht bis zum 16. Lebensjahr. Laut ungarischem Schulgesetz § 7 (1) haben Eltern die Wahl, die Schulpflicht durch Schulbesuch oder Privatunterricht zu gewährleisten – also praktiziert auch Ungarn die Bildungspflichtvariante. Jeder Schüler hat das Recht, die Aufhebung der Schulbesuchspflicht zu beantragen, und

zwar beim Direktor der örtlichen Schule. Wenn dieser der Meinung ist, der Privatunterricht sei nachteilig für den Schüler, oder den Verdacht hat, dass kein Privatunterricht stattfinden wird, muss er das örtlich zuständige Notariat der kommunalen Selbstverwaltung benachrichtigen. Dieses entscheidet dann, wie der Schüler der Schulpflicht nachkommen muss (§ 7 (2)). Sich zu Hause bildende Kinder müssen dem staatlichen Lehrplan folgen und werden zweimal jährlich überprüft

### Schulfreiheit in Deutschland

Deutschlandweit wurde mit Gründung der Bundesrepublik nicht radikal mit den Gesetzen des Nationalsozialismus gebrochen. Das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 findet sich in den Länderverfassungen und -gesetzen immer noch wieder. Wegen dieses Gesetzes wer-

den Kinder, Eltern und Polizisten vom Gesetzgeber heute immer wieder vor schwierige Situationen gestellt. In Artikel 6 Abs. 3 GG heißt es:

*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

Und in Artikel 7 Abs. 1:

*Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.*

Die Aussagen des GG sind also leicht mit den internationalen Konventionen in Übereinstimmung zu bringen; der Begriff ‚Schulpflicht‘ (oder gar Schulzwang) fehlt im GG ganz. Mit den internationalen Konventionen stimmen jedoch die deutschen Länderverfassungen und dann speziell die Schulgesetze der Länder nicht überein. Denn aus Tradition und mit dem Segen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) wird aus dem einstmaligen sinnvollen Konzept der Schulpflicht in den Ländergesetzen nun die Schulbesuchspflicht bzw. sogar der Schulzwang abgeleitet. So regelt beispielsweise Bayern den Schulzwang nach Artikel 118 in seinem Erziehungs- und Unterrichtsgesetz. Dort heißt es:

*(1) Nimmt eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger ohne berechtigten Grund am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2) nicht teil, so kann die Schule bei der Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung des Schulzwangs beantragen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch ihre Beauftragten die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zuführen. Eine Vorladung der oder des Schulpflichtigen ist nicht erforderlich.*

*(2) Zur Durchführung des Schulzwangs dürfen die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum betreten und unmittlerbaren Zwang ausüben.*

Diese Rechtsauffassung steht demnach im Widerspruch zu den von Deutschland ratifizierten internationalen Konventionen (UN- und Europäische Menschenrechtskonvention). Allerdings prüft das BVerwG ausschließlich, ob sich Gesetze im Rahmen des Grundgesetzes bewegen. Das BVerwG hat zunächst 1972 im sogenannten ‚Förderstufenurteil‘ das Erziehungsrecht von Eltern und Staat auf eine Stufe gestellt, dann aber trotzdem dem Staat den Vorrang gegeben. Das BVerwG hat das Elternrecht beschränkende Schulpflicht nicht nur aus Artikel 7 Abs. 1



In Deutschland muss jedes Kind in die Schule – Schulpflicht wird hier als Pflicht des Schülers verstanden, ein Schulgebäude aufzusuchen und am Unterricht teilzunehmen.

(„Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“) abgeleitet, sondern auch aus Artikel 7 Abs. 2, welcher den Eltern ausdrücklich das Recht einräumt, *nur* über den Besuch des Religionsunterrichts bestimmen zu können – und damit offensichtlich nicht über den gesamten anderen Unterricht. Von einem ‚Kinderrecht‘, die Art und den Ort der eigenen Bildung zu wählen, ist freilich nirgends die Rede.

Der Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission, Vernor Muñoz Villalobos, kritisierte 2007 in seinem Report das derzeitige deutsche Schulwesen wegen Menschenrechtsverletzungen. U. a. forderte er die Möglichkeit, das Homeschooling zuzulassen, und stellte klar, dass Bildung unabhängig von Schule und nicht mit Schulbesuch gleichzusetzen sei.

Das BVerwG hatte noch nicht zu prüfen, wie die Rechtslage außerhalb des Schulwesens aussieht oder inwieweit überhaupt unsere Gesetze mit den ratifizierten Konventionen übereinstimmen. Es geht also in keinem Fall auf überstaatlichen Konventionen oder Chartas ein. Mit anderen Worten: Solche Konventionen sind aus deutscher Sicht keine rechtsverbindlichen Aussagen – sie haben lediglich einen politischen Wert. Eine europäische Verfassung dagegen hätte eine bindende Rechtsqualität.

## Fazit und Ausblick für Deutschland

Ein oberflächlicher Blick auf die Rechtslage anderer Länder Europas in Sachen Bildung

mag aufgrund des allgemein verwendeten Begriffs ‚Schulpflicht‘ danach aussehen, als seien fast überall die Bildungsmöglichkeiten wie hierzulande auf verschiedene Arten beschränkt, Schule zu betreiben. Wird die tatsächliche Praxis der jeweiligen Länder berücksichtigt, zeigt sich: In allen Staaten Europas gibt es praktizierte Möglichkeiten schulfreier Bildung.

Im Rahmen einer allgemeinen Schul-, bzw. Bildungspflicht wird schulfreie Bildung meist explizit geregelt. Schulpflicht als bedingungslose Pflicht zum Besuch einer Schule gibt es so nur in Deutschland. Hier sind Bildungskonzepte für mobile Schüler außerhalb von Schulen nicht vorgesehen. Zusätzlich, und im Unterschied zu den meisten anderen Ländern der Welt, wird die Praxis dieser Konzepte sogar bestraft und die tägliche Anwesenheit der Kinder in Schulen bei den Eltern mit Zwangsgeldern, Sorgerechtsdrohungen oder Zwangshaft erzwungen. Dieser Hintergrund für die Ausübung von Verwaltungszwang und staatlicher Gewalt an Familien ist einzigartig in der Welt und nennt sich sogar in deutschen Gesetzbüchern ‚Schulzwang‘.

Der Gesetzgeber trennt Kinder mitunter auch gegen ihren Willen von ihren Eltern (was in allen anderen Fällen grundgesetzwidrig ist) und kann ihnen doch gleichzeitig in manchen schulischen Problemsituationen (*Bullying*, *Mobbing*, *Markenterror*, *Abziehen*, *Gewalt*, *Suchtmittel*) nicht die psychische Unversehrtheit der Kinder garantieren.

Der Staat hat sowohl im Inhaltlichen (Bildungspläne, Standard) als auch im Formalen (Zulassung, Kontrolle) ein im Grundgesetz, Artikel 6, verankertes Kontrollrecht. Eine Schulbesuchspflicht muss sich daraus aber nicht zwingend ableiten, auch wenn das so in den Länderverfassungen formuliert und über die Schulgesetze Praxis ist.

## Ein Weg in Richtung Bildungsfreiheit

Im Grunde brauchen die Bundesländer das Einverständnis der restlichen 15 Bundesländer nicht, um ihre Verfassungen zu ändern. Eine Volksbefragung kann Grund genug sein, um die Gesetze zur Schulpflicht zu verfeinern. Die Verfassungen der einzelnen Bundesländer müssten zudem nicht geändert werden, um Bildungsfreiheit zu ermöglichen – es müsste nur eine eindeutige Regelung für alternative Bildungswege formuliert werden.

*Homeschooling* könnte beispielsweise in Niedersachsen nach § 63 (5) des Schulgesetzes unproblematisch für die ersten sechs Schuljahre genehmigt werden, da dieses lautet:

*Schulpflichtigen der ersten sechs Schuljahrgänge darf Privatunterricht an Stelle des Schulbesuchs nur ausnahmsweise gestattet werden.*

Diese Ausnahmemöglichkeit könnte Homeschoolern gewährt werden. ■

### JAN EDEL

Jahrgang 1965, ist Autor des Kompendiums *Schulfreie Bildung – Die Vernachlässigung schulfreier Bildungskonzepte in Deutschland* (ISBN 3-865825-117) und des Bandes *Nur Schule? Mut zu neuen Bildungswegen!* (ISBN 3-93796520-3). Durch seine jahrelange Beschäftigung mit der Theorie und Praxis informellen Lernens hat der Vorsitzende des Vereins Schulbildung in Familieninitiative zusammen mit seiner Frau, der Dipl. Kult. Pädagogin Stephanie Edel vielfältige, auch eigene, Erfahrungen mit durchweg positiven Auswirkungen schulfreier Bildung Minderjähriger gemacht. Diejenigen schulpflichtigen seiner fünf Kinder besuchen heute ein Gymnasium in NRW.

# Nächstes Heft 4/08: Dezember 2008

## Impressum

*Herausgeber:* Sören Kirchner  
*Chefredakteurin:* Sabine Reichelt (sr) (V.i.S.d.P.)  
*Art Director:* Jörg Rahmfeld  
*Redaktion:* Sören Kirchner (sk), Johanna Gundermann (jgm)  
*Layout:* Sören Kirchner, Jörg Rahmfeld

*Anschrift Redaktion und Verlag:*  
Redaktion „unerzogen“  
tologo verlag  
Garskestr. 31  
04205 Leipzig  
Tel: 0341/2562069 Fax: 0341/2562075  
redaktion@unerzogen-magazin.de  
www.unerzogen-magazin.de  
*Geschäftsführer:* Sören Kirchner

*Anzeigen:*  
Sören Kirchner  
Tel: 0341/2562069 Fax: 0341/2562075  
anzeigen@unerzogen-magazin.de  
www.unerzogen-magazin.de/anzeigen

*Aboservice und Preise:*  
Preise: Heftpreis: 6,90 Euro, Jahresabo (4 Ausgaben): 24,00 Euro frei Haus innerhalb Deutschlands.  
Bei Lieferungen ins Ausland fallen zusätzliche Versandkosten von 2,50 Euro pro Heft an.

*Alle Anfragen zum Abonnement bitte an:*  
Abo-Service „unerzogen“  
Garskestr. 31  
04205 Leipzig  
abo@unerzogen-magazin.de

*ISSN:* 1865-0872

*Redaktionsschluss:* 15.11.2008

*Bilder in diesem Heft:*  
Christian Pittner (Titelbild, Seite 27)  
Coka – Fotolia.com (Seite 14)  
António Duarte – Fotolia.com (Seite 19)  
Tatiana Mironenko – Fotolia.com (Seite 21)  
Beth Van Trees – Fotolia.com (Seite 36)  
Hallgerd – Fotolia.com (Seite 38)  
Mayangsari – Fotolia.com (Seite 41)  
COCOART – Fotolia.com (Seite 49)  
Carmen Steiner – Fotolia.com (Seite 55)

Alle anderen Bilder sind Eigentum der Redaktion oder des Autors.

*Hinweise:*  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird nicht gehaftet; Rücksendung nur gegen Rückporto. Nachdruck der Beiträge nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Zuschriften können (mit Namens- und Ortsangabe, auch auszugsweise) veröffentlicht werden, falls kein Vorbehalt gemacht wird. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden der Vertriebsfirma oder infolge höherer Gewalt bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge werden von den Autoren selbst verantwortet und geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.